

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 60

Kronstadt, 29. Juli

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Die provisorische Amtschreiberstelle bei dem Studirer F. Eisenwerke ist dem F. Berg-Praktikanten Joseph Gottschling verliehen worden.

Die F. F. Sebeschelyer Hammerschaffersstelle ist dem dortigen Controllor Ladislaus Schultze verliehen worden.

Landtagsnachrichten. 3. Artikel. Von den Vortheilen, welche den Frohnbauern außer der Nutznießung der Sessionsbestände zukommen.

§. 1. Für das Vieh der Unterthanen soll, in so weit es die Lage und Ausdehnung des Gebietes zuläßt, hinlängliche Weide ausgeschieden werden, woraus dann für das Zugvieh der Urbariallisten mit Vorwissen und Bewilligung der Grundherrschaft ein Theil unter Verbot gelegt werden kann, wo auch das Vieh der Grundherrschaft gleichfalls frei weiden soll. Auf solchen in Verbot gelegten Weidetriften wird die Weide außer dem wirklichen Zugvieh keinem sonstigen Vieh zugestanden. In solchen Territorien, wo die Weide bloß auf dem Brachfelde stattfindet, und sonst keine andere Viehweide vorräthig ist, soll für das Zugvieh jährlich die Weide aus dem Brachfelde ausgeschieden werden; in Territorien aber, wo sich nur wenige Viehweide vorfindet, ist es verboten, solche Erdstücke, welche zur fortwährenden Weide bestimmt sind, durch Aufackern oder in welcher Art immer zu verderben. Wenn ein Grundherr seinen Antheil von der öffentlichen Viehweide abscheiden will, steht es ihm frei, dies im Wege der Ausführungscommission zu thun, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn eine solche Ausscheidung erfolgt ist, der Grundherr kein Vieh mehr auf der Gemeinweide halten darf.

§. 2. Die unterthänigen Gemeinden sollen in dem auch dormalen ausgeübten Nutznießungsrechte der für sie eigens ausgeschiedenen Waldungen auch fernerhin belassen werden, jedoch bleibt das Aufsichtsrecht nach den Grundsätzen einer vernünftigen Waldordnung der Grundherrschaft vorbehalten; und ist ein Unterthan, welcher die Oberaufsicht verhöhnt, durch das Urbarialgericht der verdienten Strafe zu unterliegen. Wenn in dessen dergleichen Waldungen durch die Unterthanen ab-

geholzt oder verwüstet worden sind, oder in Zukunft abgeholzt oder verwüstet werden sollten, so können die Grundherrschaften unter keinem Vorwand verhalten werden, ihnen andre zu geben.

§. 3. Wo aber keine Waldungen ausdrücklich für die Frohnbauern ausgeschieden worden sind und dieselben die Allodialwälder bezüglich des Brennholzes mitbenützen (wohin jedoch solche Waldungen nicht gehören, in denen die Beholzung vertragmäßig oder gegen bestimmte Leistungen besteht) wird die Urbarialausführungscommission zur Vorbeugung von Beschwerden, welche aus dieser gemeinschaftlichen Benützung entstehen können, aus solchen Allodialwäldungen den Frohnbauern durch eine zwischen denselben und ihren Grundherrschaften zu bringende Uebereinkunft einen bestimmten Theil auscheiden oder, wenn keine Uebereinkunft zu Stande käme, und die Grundherrschaft eine solche Ausscheidung verlangen sollte, diese zuwege bringen, in beiden Fällen aber genau wahrnehmen, daß der für die Frohnbauern auszuschneidende Theil dem frühern Nutznießungsrechte derselben angemessen sei, damit dieselben nicht verkürzt werden mögen; übrigens bleibt das Oberaufsichtsrecht den Grundherrschaften nach §. 2 des gegenwärtigen Artikels auch in Bezug auf derartige auszuschneidende Waldtheile empor.

§. 4. Gebäude von welcher Art immer, welche auf Bestandtheile der Colonicaturen überbaut und in denselben vorfindig sind, fallen kraft gegenwärtigem Artikel den Frohnbauern zu, hierdurch aber wird der früher bestandene Gebrauch der unentgeltlichen Vorabfolgung von Bauholz an die Frohnbauern, so wie die Verpflichtung, denselben ihre Häuser zu bauen und im Stande zu erhalten, aufgehoben.

§. 5. In den nach §. 2, 3 gegenwärtigen Artikels zu Gunsten der Frohnbauern ausgeschiedenen oder auszuschneidenden Waldungen steht denselben die Sichelmaß, so wie das Sammeln von Knoppeln zu; in den herrschaftlichen Wäldern kann dies aber nur auf Grundlage diesfälliger Verträge geschehn.

§. 6. Wenn auf dem Gebiete der Ortschaft Schilfrohr vorhanden ist und den Frohnbauern nach frühern Gebrauch dessen Benützung zugestanden hat, soll dieser Gebrauch auch fernerhin beibehalten werden, doch kann hierdurch der Grundherrschaft nicht verwehrt werden,

dergleichen sumpfige Gründe trocken zu legen, doch müssen mit dem Aufhören des Rohrschnittes auch die damit verbundenen Leistungen aufhören.

§. 7. Das Schenksrecht, so wie Brantwein zu brennen und Bier zu brauen, steht zwar bloß dem Grundherrn zu, die den Unterthanen zugestandene Begünstigung aber, das Schenksrecht von Michaeli bis 1. Januar auszuüben, wird sammt der den Unterthanen durch gegenwärtigen Artikel, um das Bestreben der Grundherrn, denselben eine Erleichterung zu verschaffen zu beweisen, zugestandnen Vergünstigung, Brantwein und Bier auszuschenken, auf die Gemeinde selbst, um daraus einen öffentlichen Gemeindefond zu bilden, unter der Bedingung übertragen, daß der bisher bestandene Gebrauch, wornach auch während diesem Zeitraum den Grundherrn in ihren Einkehrwirthshäusern die Schenks-gerechtigkeit auszuüben erlaubt war, auch fernerhin beibehalten wird. Außer dieser Zeit wird den Frohnbauern ihre Erzeugnisse an Wein und Brantwein nur eimerweise zu verkaufen gestattet, wo die Unterthanen aber bisher gegen Entrichtung einer Laxe oder auch tarifrei Brantwein brennen und Bier brauen durften, sollen sie in diesem Gebrauche verbleiben.

§. 8. Wenn die Grundherrschaft, welche das Fleisch-ausschrotungsrecht hat, in den Fleischbänken nicht für hinlängliches Fleisch sorgt: so wird die Fleischauschrotung nach vorheriger gesetzlicher Admonition der Grundherrschaft der Gemeinde gestattet, wenn aber die Frohnbauern an irgend einem sonst gesunden Vieh beschädigt werden, muß die Grundherrschaft die Ausschrotung solchen Viehes denselben ohne alle Laxe zulassen.

§. 9. Das Recht Früchte zu vermahlen und Mühlen zu bauen steht ausschließlich den Grundherrn zu, wenn aber irgend in einem Orte durch Privilegium oder Contract die Gemeinde oder einzelne Frohnbauern ebenfalls Mühlen besitzen sollten, muß der Inhalt dieser Privilegien und Contracte beobachtet werden und sowohl in diesem, als auch in dem Falle, wenn die Frohnbauern bezüglich der von ihnen besessnen Mühlen, welche Forderungen immer machen würden und die wirkliche Nutznießung diesen Anspruch unterstützen, haben die Grundherrn ihre etwaigen Ansprüche darauf vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen; wenn aber eine Gemeinde oder ein Frohnbauer aus Vergünstigung des Grundherrn oder ohne, daß der Grundherr widersprochen hätte, das Recht auf eine Mühle, welcher Art immer hätte, kann dieselbe im Urbarialwege, mit Beibehaltung der Sache in ihrem Stande, gegen eine angemessene und gesetzliche Abschätzung der Baulichkeiten und aller Verbesserungen und Vergütung der darauf verwendeten Kosten der Grundherrn zurücknehmen.

§. 10. Wiewohl das Recht, Verkaufsgewölber zu halten, zu den grundherrlichen Rechten gehört, so soll es doch, zur Beförderung des Nationalhandels den mit Urbarialsessionen versehenen Frohnbauern frei stehn, gegen eine dem Grundherrn zu bezahlende, weiter unten bestimmte Laxe in ihren Colonialbestellungen Verkaufsgewölber zu eröffnen und Handel zu treiben, doch dürfen sie diese Vergünstigung nicht an Andre abtreten.

§. 11. Will ein Frohnbauer einen Verkaufsladen öffnen, so muß er seinem Grundherrn nach den festgesetzten 3 Klassen nachfolgenden Zins bezahlen:

Von einem Gewölbe erster Klasse, wo nämlich Lächer feiner und mittler Gattung, desgleichen Seiden und andre feinere aus den Fabriken und Niederlagen aus erster Hand erkaufte Waaren verkauft werden und woher die herumziehenden Kaufleute dergleichen Waaren zu kaufen pflegen, jährlich 15 fl.

Von einem Gewölbe zweiter Klasse oder einen mit geringern Waaren versehenen und außerhalb einem Commercialorte gelegenen, wo nämlich die Gelegenheit zum Verkaufe seltener ist und der Besitzer eines solchen Gewölbes den Kaufleuten 1. Klasse nicht beigezählt werden kann, die Jahrmärkte aber zu besuchen pflegt, jährlich 10 fl.

Von einem Gewölbe dritter Klasse in Dörfern oder Weisern, deren Besitzer zwar die Jahrmärkte besuchen, aber mit seidenen und andern bedeutendern Waaren in größerer Menge nicht handeln und ihre Waaren von andern Kaufleuten im Lande zu kaufen pflegen, jährlich 5 fl.

Wenn aber der Grundherr und der Frohnbauer, welcher ein Gewölbe eröffnen will, darüber, zu welcher der erwähnten Klassen das zu öffnende Gewölbe gehöre, unter sich nicht übereinkommen können, so ist die diesfällige Frage durch das Urbarialgericht zu entscheiden.

§. 12. Den Frohnbauern wird gestattet, im Sinne der vaterländischen Gesetze mit allen Produkten und Artikeln ohne Eröffnung eines Gewölbes auch in ihren Colonialsessionen freien Handel zu treiben, auch steht den Grundherrn in Betreff solcher Produkte und Artikel kein Vorkaufsrecht zu, vielmehr wird ein solches Vorkaufsrecht, falls es hie und da bestanden hat, hiermit aufgehoben.

§. 13. Das Recht der Jagd, Fischerei und des Bodelgangs gehört ausschließlich der Grundherrschaft; die Unterthanen können daher dasselbe in Zukunft nur in Gemäßheit diesfalls einzugehender Verträge mit der Grundherrschaft ausüben.

§. 14. Die Jahr- und Wochenmarktgerechtigkeit, gesetzmäßige Mauthen und Fähren, wenn sie nicht privilegialisch den Gemeinden verliehen worden sind, bleiben als die Grundherrschaft betreffend auch künftig deren Eigenthum.

Ungarn.

Leutschau, am 12. Juli. Was die Feder niederzuschreiben sich kränkt, was billig in das Fabelreich oder zu den Cariben verwiesen werden dürfte, ist vor einigen Tagen in unserer Umgebung geschehen. Einsender dieses kommt eben vom Comitatsgefängnisse; beschäftigte dort zwei Menschenfresser!! Einen Mann und dessen Weib. Er, normaler Größe, blaß, pockennarbig, eine wahre Galgenphysiognomie. Bei unserm Eintritt

beschuldigte er einen Juden, dieser habe ihm das Hemd gestohlen. Das Weib kann keinen halben Centner wiegen, klein von Statur, das schmale verwesungsfarbige Gesicht, graß anzusehen. Sie bedurfte einiger Minuten, bis sie sich von der Erde aufraffte. Folgendes ist die Uebersetzung des lateinischen Autenticums der Relation des Hrn. Beamten zu W**.: „W—f, am 6. Juli 1847. Ich übermache zwei Gefangene aus der Drtschaft L** gebürtig: einen Mann mit seinem Weib, welche beide ein bis jetzt unerhörtes Verbrechen begingen. Ein verwaisetes Bettelmädchen kam zu ihnen und flehte um einen Bissen Brot oder Almosen. Der Mann aber faßte es an der Kehle und würgte es. Sodann schnitt er ihm mit einem Strohmesser den Kopf ab, wobei das Weib in einer Schüssel das Blut auffing und es kochte. Dann aßen sie es. (Mit denselben Worten erzählte unumwunden die That das Ungeheuer selbst.) Drauf schlichtete sie dem Opfer den Bauch auf, rissen das Eingeweide sammt Leber und Herz heraus, kochten letztere zwei Bestandtheile und verschlangen sie. So verfahren sie mit den zwei Armen der Waise und dem einen Beine; das übrige Bein und alles andere verbargen sie, das aber des Tags darauf im Bette gefunden und nach unserm kirchlichen Gebrauch beerdigt wurde.“ — Referent zögerte diesen Frevel alsogleich mitzutheilen, theils um alle Details gründlich und umsichtig zu erforschen, theils, weil man wähnte, das Statuarium, welches bereits an einem Brandstifter am 31. März in Anwendung gebracht wurde, werde auch dormalen in Wirksamkeit treten; und das wollten wir dann unter Einem einschicken. Die Sache ist jedoch auf den Rechtsweg verwiesen worden, denn wir haben für solche Fälle kein Gesetz. Wir erinnern uns hiebei an den großen Gesetzgeber des Alterthums, welcher unterließ ein Gesetz gegen Vatermörder zu verfassen, weil er einen solchen Fall für unmöglich hielt. — Noch zwei andere Verbrecher wurden eingebracht: ein Mann, der seinen 17jährigen Sohn ertränkte; und ein Bursche, der einen Juden erschlug, weil letzterer sich weigerte ihm einen Groschen auf Brot zu geben. Dieser Mörder entleibte sich selber im Gefängnis. Die Wochenmarktspreise der meisten Victualien steigen beständig. (Pest. 3tg.)

M u s l a n d.

Walachei.

© Bukurest, am 10. Juli. Vor einigen Tagen sind hier durch Trommelschlag alle weitem Bauführungen auf Klostergründen eingestellt worden, was die Betheiligten sehr unangenehm berührt hat. Jedes Kloster und jede Kirche besitzt in dem Umkreise der Stadt eigenthümlichen Grund, der aber nicht frei veräußert werden durfte. Zur Aufführung von Gebäuden hatten diese moralischen Körperschaften in früheren Zeiten nicht Kräfte genug, sie gaben daher, um doch einigen Nutzen daraus zu ziehen, ihren Grund an Andere in eine Art

von Erbpacht auf 60, 70 bis 100 Jahre, und diese benützten ihn durch Bauten, deren Früchte sie bis jetzt ungestört genießen konnten. Das frühere Verhältniß soll durch Gesetz plötzlich aufgehoben sein und die Gründe frei, verkauft werden können. Wenn nun der emphitephtische Pächter oder Eigenthümer einen Grund zu besitzen wähnte, auf welchem er ein Gebäude nach Gefallen auführen konnte, so ist er jetzt gar arg enttäuscht und Mancher wird sich nicht mehr in den Besitz desselben zu bringen vermögen, denn wenn zur Zeit jener Grunderwerbung die Frontklasten auf 70 bis 100 Piaſter zu stehen kam, so dürfte der freieigenthümliche Ankauf derselben in gegenwärtiger Zeit bis auf 200 Dukaten steigen. Mag nun die Maßregel auch an und für sich gut sein, so gibt sie doch Anlaß zu vielen Beschwerden und Mißthelligkeiten. Ein natürlicher Zustand, der der Vorläufer aller Reformen ist.

Fünf Kreishauptleute oder Administratoren und 34 Unteradministratoren hat die Regierung neuerdings bestätigt.

Morgen ist für die Walachei ein werkwürdiger Tag — das Namensfest des gefeierten Präsidenten der beiden Fürstenthümer von ehemals Peter Kisseleff. Ob besondere Feierlichkeiten wie in andern Jahren abgehalten werden? ist bis zur Stunde noch nicht bekannt. Dem Vernehmen nach wird Sr. Durchlaucht Morgen um 11 Uhr nach dem Gottesdienst mit seiner Begleitung den öffentlichen Prüfungen des St. Sava Kollegiums in den höheren Klassen beiwohnen um sich in höchstgeigneter Person von den Leistungen dieses vortreflichen Instituts zu überzeugen.*)

Ein wahrer Schatz für Bukurest ist die von Ihrer Excellenz Frau von Stirbei gegründete Mädchenschule, welche zum Zwecke hat, arme Mädchen zu geschickten und ehrbaren Zofen, zu braven Hausfrauen und Müttern unentgeltlich zu erziehen. Im Laufe von 4 Jahren sind 166 Mädchen durch diese Anstalt gebildet worden, und 113 genießen noch den Unterricht derselben.**) Das wohlthätige Wirken dieser ausgezeichneten Dame in dieser Sphäre verdient den wärmsten Dank, allgemeiner Nachahmung und wirksamer Unterstützung.

Moldan.

△ Gallag, 9. Juli. Nachdem die Viehseuche im Distrikte von Braila bereits durch zwei Monate als erloschen zu betrachten war, ist diese Geißel leider neuerdings in den Drtschaften Sebtsesti, Urleásza, Dogáta und Gezianki ausgebrochen, es erkrankten binnen wenigen Tagen in diesen vier Dörfern 131 Stück Horn-

*) Das Institut ist gänzlich aufgehoben worden.

Die Redaktion.

**) Wie noth würde auch unserm Lande eine solche Anstalt thun! — denn auf keinem Boden wuchert das moralische Unkraut so sehr, als auf dem der ganz verwahrlosten weiblichen Diensthöthen.

Die Redaktion.

vieh von denen 28 umstanden und 48 genesen sind und 55 am 7. Juli l. J. noch in Behandlung verblieben. Auch in den übrigen Distrikten der großen und kleinen Walachei selbst in dem an der siebenbürgischen Grenze gelegenen Mehedingen Distrikte herrscht, nach officiellen Nachrichten noch immer die Löserdürre und scheint einen endemischen Charakter zu behaupten. Die Moldau hat sich bis jetzt noch von dem Eindringen der Seuche aus der Walachei frei gehalten, und es zeigt sich bis jetzt noch keine Spur der im verflohenen Winter durch energische Maßregeln unterdrückten Krankheit, auch ist der Sanitätscordons entlang des Seret noch nicht aufgelassen worden; doch herrscht aus großem Futtermangel noch immer eine starke Sterblichkeit unter den Zugthieren, mit denen die Getraide Transporte aus dem Innern nach Galatz gebracht werden. Der Futtermangel ist drückend, und sollte sich hierzu noch die Löserdürre gesellen, so sind die Kalamitäten nicht abzusehen. Die Heuschrecken, welche jetzt bereits Flüge geworden, sehen in der untern Moldau ihre Verwüstungen auf bedauerliche Weise fort. Der durch diese Landplage angerichtete Schaden ist unermesslich; und die Ernte, welche durch die anhaltenden zu spät eingetretenen Regen zu Ende Juni um 14 Tage verzögert worden, wird kaum die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages liefern.

Die moldauische Regierung hat unter diesen Umständen angeordnet, daß alle bis zum 1. August d. J. abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Contracte, welche Getraidelieferungen von der zu erwartenden neuen Ernte betreffen, null und nichtig sein sollen.

Zugleich ward die verderbliche Branntwein-Fabrikation aus Getraide bis zu demselben Zeitpunkte eingestellt, und eine Aufnahme sämtlicher im Lande befindlichen Vorräthe anbefohlen.

In Galatz und Braila ist noch eine sehr große Fruchtmenge angehäuft, ungeachtet täglich Schiffe mit Getraide beladen, aus beiden Häfen auslaufen. Bei den mit jedem Posttage einlaufenden Nachrichten von dem anhaltenden Sinken der Getraidepreise auf allen europäischen Getraidemärkten ist hier Klauheit im Geschäfte eingetreten, und manches hiesige Haus, das seine Operationen nicht bei Zeiten eingeschränkt hat, wird bedeutende Verluste erleiden.

(Großherzogthum Hessen.) Mainz, 5. Juli. Nachdem das Gerücht schon einige Zeit erloschen war, daß das dach hier garnisonirende k. k. österr. Linieninfanterie Regiment Baron Khevenhüller-Metsch uns verlasse, traf heute Morgen die überraschende Nachricht ein, daß zufolge Entschließung des k. k. Hofkriegsrathes besagtes Regiment im September d. J. seine bisherige Garnison verlassen und durch das Regiment „Erzherzog Rainer“, gegenwärtig in Josephstadt garnisonirend, ersetzt werden solle. Seit 1835 weilte das abzugehende Regiment in unserer Stadt.

(Frankreich.) Der Prozeß des Generals Cubieres, des Ministers Tesse und Consorten ist im Gange und es sind außerordentliche Betrügereien an des Tageslicht gekommen. Die

Angeklagten sind verhaftet und der in die Sache verwickelte Advokat hat die Flucht ergriffen. Alle Angeklagten wurden, des Betrugs überwiesen, und werden verurtheilt werden. Der General Cubieres hat noch die meiste Fassung. Minister Tesse ist ganz niedergeschlagen und hat in seinem Gefängnisse Versuche des Selbstmordes gemacht, ohne sich jedoch tödlich zu treffen. Er will lieber todt sein als in Schande und Verachtung leben!

(Spanien.) Madrid, 5. Juli. Die Discussionen der hiesigen Presse über den eigentlichen Grund der Zwistigkeit des königlichen Ehepaares nimmt eine bedenkliche Wendung. Die dormaligen Minister werfen alle Schuld auf die Hartnäckigkeit des Königs, der für sich allein die Herrschaft im Pallast in Anspruch nehme, und dem das Ministerium Sotomayor dieses Recht zuerkannt hätte. Dem widersprechen nun die Personen, welche dieses Ministerium bildeten, in einem gestern in die hiesigen Blätter eingerückten Artikel. Sie sagen darin: „So lange wir die Ehre hatten, die Rathgeber der Königin zu sein, kam es nicht zu unserer Kenntnis, daß ein Streit zwischen dem königlichen Ehepaar ausgebrochen wäre, weil der König irgend einen Anspruch auf Gewalt über das Familiengut oder das Hauswesen erhoben hätte.“ Zu gleicher Zeit erklären die H. H. Mon, Vidal, Sanz und Caneja die Angabe, daß der König mit einem solchen Ansprüche während ihres Ministeriums hervorgetreten wäre, für irrig. Jedenfalls erhellt aber aus einem Artikel des Espanol, daß das Ministerium Sotomayor Schritte, wiewohl vergebliche, that, um eine Wiederausöhnung des königlichen Paares herbeizuführen. Es muß also die Zwietracht bereits damals zum Vorschein gekommen sein, und wenn die Veranlassung nicht in den Ansprüchen des Königs auf Vermehrung seiner häuslichen Gewalt lag, wie die abgetretenen Minister vorgeben, so erscheint die schmollende Haltung des Königs entweder als völlig ungerechtfertigt, oder man muß annehmen, daß ihr eine Ursache zum Grunde liege, mit der hervortreten weder er noch die Minister für rathsam halten.

(Schluß folgt.)

(Schweiz.) Aus Luzern wird der Allg. Ztg. geschrieben: Wenn die vorherrschende Meinung im Volke sich nicht ändert, so wird es in der Schweiz „losgehen“, bevor noch der Herbst die Trauben reift. So glaubt man nicht nur hier, sondern auch in den 3 Urkantonen, welche ich kürzlich durchzehrte und wo ich manchen alten Scharfschützen beim Puzen der Büchse fand. In Luzern wird an Errichtung von Schanzen und Batterien gearbeitet und gewaltig im Feuer exercirt. Die Hauptstärke der Urschweiz besteht in ihren Scharfschützen, und unter diesen sind die Unterwaldner die tüchtigsten und werden vielleicht nur von den Gensjägern des Berner Oberlandes und den Tyrolern übertroffen. Muth und Siegeszuversicht haben die Landleute der Urkantone, das leugnet keiner, der sie gesehen, wie sie die erbärmlichen Freischaaren gefangen nahmen und entwaffneten. Mit Büchse und Rosenkranz kamen sie damals von ihren Bergen herabgestiegen und entschieden die Sache, die ohne ihren Beistand für die „rothe Partei“ von Luzern wahrscheinlich verloren gewesen wäre. Muth und Todesverachtung adeln jeden Mann, also auch die vierschötigen Bauern der Urschweiz. Man stelle einen klugen General und braven Officier an ihre Spitze, und sie werden der Ueberzahl der eidgenössischen Truppen einen warmen Empfang bereiten. — Bis jetzt ist es auf der Tagelagerung noch so ziemlich ruhig gegangen; nur mit Frankreich ist man unzufrieden und hat auch bereits schon eine Note des französischen Gesandten zurückgewiesen, weil selbe der gehörigen Formalität ermangelte. Zwischen dem Vorort (Bern) und Frankreich kommt es, wenn der französische Gesandte nicht abgerufen wird, sicher zu Mißhelligkeiten, denn Hr. Schenkein begt ein starkes Vorurtheil gegen den Hrn. Bois le Comte.

Ball in Zaizon.

Nächsten Sonntag den 1. August wird in dem neugebauten Saale in Zaizon ein Ball gegeben. Der Anfang ist um 4 Uhr und das Ende um 12 Uhr Abends. Eintrittspreis 24 kr. CM. Zu zahlreichem Besuch ladet höflichst ein
Samuel Jennei.

Abendunterhaltung im Garten der goldenen Sonne.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem verehrten Publikum die höflichste Anzeige zu machen, daß er
Montag den 2. August

in den freundlichen Gartenlokalitäten der goldenen Sonne eine Abendunterhaltung bei brillanter Beleuchtung und Musik von der städtischen Kapelle geben wird. Für gute Speisen, Getränke und Erfrischungen wird bestens gesorgt, um die Zufriedenheit der pl. t. Gäste zu erlangen. Es ladet zu zahlreichem Besuche freundlichst ein
Johann Hermann, Gastwirth.

Die neueröffnete Eisen- und Nürnberger-Waarenhandlung

des

Joseph Zeidner

am Fischmarkt No. 402, dem Theater gegenüber

empfiehlt sich dem löbl. Publikum auf das beste und wird sich bestreben durch billige Preise, schnelle Effectuirung der Bestellungen und solide Bedienung das Vertrauen des verehrten Publikums zu erwerben, und bittet um zahlreichen Zuspruch.

Es wird hiermit Jedermann, bei ansonstigem Verluste des Gefausten, strenge untersagt, von einem Szunyogszeger Grenzer, sei es in Szunyogszeg oder auswärts, Vieh, Eichenholz oder Holzrinde zu kaufen, es sei denn, daß der Verkäufer einen Erlaubnißschein von der Compagnie vorzeigte.

Kronstadt, am 21. Juli 1847.

Der Magistrat.

Karlsbader-Salz

ist angekommen, und zu haben in

J. L. Hessheimer's

Spezereihandlung, woselbst auch ein schöner Pfauen-Hahn im 3. Jahre billig zu kaufen ist.

Beilage zu No. 60 des siebenb. Wochenblatts.

2000 fl. CM.

sind gegen einfache Hypothek zu fünf Prozent und wenn die doppelte Caution geleistet wird zu vier Procente auszuleihen. Bei Gott Näheres.

Die unterzeichnete Comandite von der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien, macht hiermit bekannt, daß die Einlage in die Jahresgesellschaft 1847 eben so, wie in den frühern Jahren, nur noch bis letzten Juli ohne Entrichtung einer Gebühr gemacht werden können. Nach diesem Zeitpunkt sind von einer jeden Einlage in den Monaten August und September 15 kr. und in den Monaten October und November 30 kr. CM. als Einschreibgebühr zu entrichten. Kronstadt, den 6. Juli 1847.

Daniel Reich, Commanditeur.

Local-Veränderungs-Anzeige.
JOSEPH L. BOSCOVITZ & Comp.,

k. k. priv. Großhändler,
 verlegen zum nächsten

Joh. Enth. Markt

ihre Großhandlungs-Niederlage aus dem Harisch'schen
 Hause in der Wienergasse

in das **v. Marczibányi'sche Haus**
 in der Göttergasse Nr. 176.

Westh, im Juni 1847.

Auch in diesem Jahre habe ich, durch die Zahlung an die in Zeiden durch Feuer verunglückten Parteien sattsam erwiesen, wie prompt diese Gesellschaft ihre übernommenen Verpflichtungen durch ihre Agenten ausüben läßt. Bei Herannahender Erndte fordere ich daher alle pl. t. Herrn, vorzüglich aber den Landmann auf, dieser so wohlthätigen Anstalt umsomehr beizutreten, als besonders dieser, oft in einem Augenblick das Erwerbene seiner ganzjährigen Mühe verlieren kann, während diese verehrte Gesellschaft gegen ein geringes Opfer Sicherstellung biethet.

Kronstadt, den 29. Juli 1847.

Daniel Gottfried Bogner,
 Agent der k. k. privileg. Ersten österreichischen
 Versicherungsgesellschaft zu Wien.

Licitations-Kundmachung.

Von Seite des hiesigen k. k. Fortifications-Bauamtes wird hiezu zur allgemeinen Kenntniß gebracht; daß am 16. August 1847 Vormittags 9 Uhr wegen Einlieferung der für das k. k. Fortificationen nach Bedarf erforderlichen Nägelsorten wie des Stuckadurdrathes u. z. für die Militärjahre 1848, 1849 und 1850. Ablieferung des im

Militärjahre 1848 zur ungeschlossenen Beleuchtung erforderlichen Quantum reinen Brenn- resp. tive Kessöl von beiläufig 370 $\frac{1}{2}$ n. D. Maß in der k. k. Fortifications-Bau-Rechnungskanzlei eine öffentliche Minuendo Licitazion wird abgehalten werden.

1. Jeder der zur Versteigerung zugelassen werden will, muß sich mit einem ortsobrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen, daß er nicht allein mit der einzulegenden Caution, sondern auch außerdem noch durch ein besitzendes Vermögen dem Alerar hinlängliche Sicherheit zu leisten im Stande sei.

2. Diejenigen Licitationslustigen, welche bei der Verhandlung nicht persönlich erscheinen, sondern durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen wollen, haben demselben mit einer gerichtlich ausgestellten bindigen Vollmacht zu versehen, ohne welcher dem Bevollmächtigten nicht gestattet ist, an der Licitazion Theil zu nehmen.

3. Für die Ablieferung der Nägelsorten und des Stuckadurdrathes wird als Badium 15 fl., als Caution 30 fl., für die Einlieferung des Brennöls hingegen als Badium 10 fl. als Caution 20 fl. baar in Wz. bestimmt; daher jeder Licitant noch vor dem Beginne der Verhandlung, das für die eine oder die andere Lieferung obbestimmte

125

Badium (Neugeld) zu Händen der Commission zu erlegen hat, welches aber denjenigen, welche nicht Ersteher geblieben sind, gleich nach Beendigung derselben zurückgestellt werden wird, von den jeweiligen Erstehern jedoch alsogleich auf den vorbestimmten Cautionsbetrag in C.M. baar zu erhöhen kommt.

4. Für den Fall, daß zwei oder mehrere Personen, eine oder die andere Lieferung erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung derselben dem Aerar in solidum, das ist Einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen; wobei rücksichtlich der Nägel- und Drathlieferung, — in so ferne der Ersteher oder die Compagnie außer Karlsburg domiciliren sollte, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß der Bestellte zu Karlsburg wohnen muß — an welchem alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörde ergehen und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten, als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder, in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und densel-

ben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung, der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde, namhaft gemacht haben werden. Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Contractesbruchs oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Die übrigen Licitationsbedingungen von denen nicht abgegangen wird, wie die verschiedenen Mustergattungen von den Nägel und den Stuckadurdrath, so auch vom Brennöl — von welchen noch überdies jeder Licitant eine Probe zur Verhandlung zur Prüfung beizubringen hat, können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der hiesigen k. k. Fortifications-Bau-Rechnungskanzlei eingesehen werden.

Karlsburg, am 14. Juli 1847.

Leinwebermeister Petrus Roth ist Willens sein in der untern Schwarzgasse sub Nr. 344 gelegenes Wohnhaus sammt dem daran befindlichen Gärtchen welches bis in die Spitalsneugasse reicht, aus freier Hand zu verkaufen; welchemnach er alle Kaufliebhaber einladet sich des Kaufpreises wegen mit ihm zu verständigen. Kronstadt, den 8. Juli 1847.

Versicherung

gegen

Feuerschäden und Hagelschlag bei der

Kaiserl. Königl.  privilegirten

Azienda Assicuratrice in Triest.

Diese seit vielen Jahren bestehende Versicherungs-Gesellschaft versichert auf Grund ihres Fonds gegen voranzuzahlende also unveränderliche Versicherungs-Gebühren, die der Beschaffenheit der Objekte, und den örtlichen Umständen billigt angemessen sind,

- gegen Feuerschäden, Gebäude aller Arten.
- Gewerbs- und Wirtschaftlichkeits-Requisiten.
- Häusliche Fabrikate.
- Vorräthe der Gewerbe, der Oekonomie und des Handels.
- Viehbestände in Stallungen.
- Feld- und Wiesenfrüchte, unter Bedachung und auch auf freiem Feld.

gegen Reisegefahren zu Wasser und auf Landstraßen alle Arten Waaren und Fabrikate.

Die Versicherung kann allerlei Interessen zum Grunde haben, entweder Eigenthum, Pachtung, Vollmacht, der ungen. etc. etc.

Die Auszahlungen der Schäden erfolgen immer sogleich nach geschehener Ausmittlung, wie sich alle bisher beschädigten und von der Azienda vollkommen entschädigten Partheien überzeugt haben werden. Die Azienda wird wie bisher, auch weiterhin bei Schadensfällen durch Gerechtigkeitsliebe und Mitgefühl für die Verunglückten Verpflichten, sich das erworbene vorzügliche Vertrauen des verehrlichen Publikums zu erhalten streben.

Die neu eröffnete Abtheilung zur gegenseitigen Versicherung gegen

Hagelschlag

- 1) Auf Futterkräuter.
- 2) „ alle gewöhnlichen Getreidearten, Delsaaten, Schoten und Hülsenfrüchten.
- 3) Auf Gemüse- und Obstgärten, so wie Hanf und Flachs als Spinnstoffe.
- 4) „ Wein, Tabak, Hopfen und alle Handelsgewächse

empfiehlt sich ebenfalls der Aufmerksamkeit bestens.

Programm und Antragsbögen sind bei allen Agentien gratis zu haben, und jede Art dieser Versicherungen können täglich bei gefertigter Hauptagentschaft als sogleich fest abgeschlossen, erlangt werden.

Auswärtige wollen sich gefälligst mit ihren Anträgen an die hier folgenden Herrn Agenten wenden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Mieß, Kaufmann.

Mediasch bei Herrn J. Fleischer u. Sohn, Kaufleute.

Schäßburg bei Herrn J. Habersang, Buchhändler.

Szászváros bei Herrn F. J. Leonhard, Kaufmann.

Karlsburg bei Herrn Samuel Megay, Rauchwaarenhändler.

Fogarasz bei Herrn Michael Alzner, Kaufmann.

Nagy-Enyed bei Herrn Alexander v. Borberekí.

Sepsi Szent György bei Herrn Samuel v. Koll, Apotheker.

Székely Udvarhely bei Herrn J. Andreas Raunz, Apotheker.

Hätzeg bei Herrn Daniel Bogdányi, Kaufmann.

In Mühlbach bei Herrn Friedrich Schmidt, Kaufmann.

Hermannstadt, im März 1847.

Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

J. Franz Zöhrer,

Bevollmächtigter Hauptagent

Das Versicherungs-Comptoir in Hermannstadt, großer Platz, im gräflich Bethlen'schen Hause Nr. 121

5000 fl. C. M.

sind gegen sichere Hypothek zu 5 Procent ganz oder theilweise auszuleihen. Näheres bei Johann Gött.

Heinrich Hommersen,

Bergolder

gibt sich die Ehre dem verehrten Publikum seine Dienste ergebenst anzubieten. Er übernimmt Bestellungen auf Vergoldungen aller Art, frischt alte Vergoldungen auf und wird durch elegante, gute und billige Arbeit und unermüdeten Fleiß sich die Zufriedenheit der pl. t. Besteller zu erwerben suchen. Er kann sich über seine Fähigkeit als Bergolder nicht nur mit guten Zeugnissen, sondern auch mit Arbeiten selbst ausweisen. Als Beispiel führt er unter anderm die Arbeiten in der hiesigen ungarisch-lutherischen Kirche an, wofür er die Zufriedenheit der Kirchengemeinde schriftlich erhalten

hat. — Hat seine Wohnung im Dorer'schen Hause in der Klostersgasse. Kronstadt, 24. Juni 1847.

Marktpreise der Körnerfrüchte in Kronstadt am 23. Juli. (In Wiener-Währung.)

Ein Siebenbürger Kübel.		fl.	kr.
Schönster	Weizen	13	—
Mittlerer		11	30
Geringerer		10	48
Halbfrucht		10	12
Roggen		8	—
Gerste		6	—
Hafer		4	48
Hirse		7	24
Heiden		5	—
Kukuruz		7	—

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 24. Juli

13, 67, 79, 53, 72.

Die nächste Ziehung ist am 4. August 1847.